

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 12.06.2025, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Köln, Blatt 61943,
BV lfd. Nr. 1**

75/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Köln, Flur 39,
Flurstück 87, Gebäude- und Freifläche, Im Zollhafen 12, Größe: 63 m²
Flurstück 91, Gebäude- und Freifläche, Im Zollhafen 12, Größe: 16 m²
Flurstück 105, Gebäude- und Freifläche, Im Zollhafen 12, Größe: 671 m²
Flurstück 112, Gebäude- und Freifläche, Im Zollhafen 12, Größe: 6 m²
Flurstück 113, Gebäude- und Freifläche, Im Zollhafen 12, Größe: 6 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6A
gekennzeichneten Wohnung nebst Kellerersatzraum im 11. OG

versteigert werden.

Im Zollhafen 12, 50678 Köln (Altstadt-Süd)

Eigentumswohnung Nr. 6 A im freistehenden Wohnhochhaus "Krankenhaus Nord" im 6. OG, Größe rd. 111 m², 2 Zimmer, Wohnzimmer mit offener Küche, WC-Anlage, Bad, Flur, Balkon/Loggia, wohnungsergänzender Abstellraum im 11. OG.

Baujahr ca. 2010

Eine Innenbesichtigung durch den Sachverständigen hat nicht stattgefunden.

Betreibender Gläubiger Tel.: 08561 98631722

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.03.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

1.130.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.